

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

34. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. März 1980	Nummer 20
---------------------	--	------------------

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1001 223	15. 2. 1980	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen zum Gesetz über die Zusammenführung der Pädagogischen Hochschulen mit den anderen wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen	206
223	3. 3. 1980	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz - VO zu § 5 SchFG -	206
223	3. 3. 1980	Verordnung über die Durchschnittsbeträge nach § 3 Abs. 1 Lernmittelfreiheitsgesetz (AVOzLFG 1980/1981)	206
223	20. 3. 1980	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Zusammenführung der Pädagogischen Hochschulen mit den anderen wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen	210
	14. 3. 1980	Verordnung zur Änderung der Vorläufigen Grundordnung der Universität Dortmund	210

1001
223

**Entscheidung
des Verfassungsgerichtshofs
für das Land Nordrhein-Westfalen
zum Gesetz über die Zusammenführung
der Pädagogischen Hochschulen mit den
anderen wissenschaftlichen Hochschulen
des Landes Nordrhein-Westfalen
Vom 15. Februar 1980**

In dem verfassungsgerichtlichen Verfahren aufgrund des Antrages eines Drittels der Mitglieder des Landtages auf Feststellung der Nichtigkeit einzelner Vorschriften des Gesetzes über die Zusammenführung der Pädagogischen Hochschulen mit den anderen wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. Dezember 1978 (GV. NW. S. 650) hat der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen zu seiner einstweiligen Anordnung vom 20. Oktober 1979 (vgl. GV. NW. S. 728) in der Fassung des Beschlusses vom 24. November 1979 (vgl. GV. NW. S. 899) am 15. Februar 1980 beschlossen (VerfGH 2/79):

Die einstweilige Anordnung vom 20. Oktober 1979 in der Fassung des Beschlusses vom 24. November 1979 wird aufgehoben.

Düsseldorf, den 27. Februar 1980

Der Chef der Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Schnoor

- GV. NW. 1980 S. 206.

223

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur
Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz
- VO zu § 5 SchFG -
Vom 3. März 1980**

Aufgrund des § 5 Schulfinanzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1970 (GV. NW. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 1979 (GV. NW. S. 479), wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister sowie mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Kultur, des Ausschusses für Kommunalpolitik, Wohnungs- und Städtebau und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1979 (GV. NW. S. 548) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Buchstabe a) wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angaben für die Klassen 1 und 2 und für die Klassen 3 und 4 werden wie folgt neu gefaßt:

„in der Klasse 1	19-20
in der Klasse 2	21-22
in der Klasse 3	23-24
in der Klasse 4	24-25“.
 - b) Die Angaben für die Klassen 11 bis 13 werden wie folgt neu gefaßt:

„in den Jahrgangsstufen 11 bis 13	30-33“.
-----------------------------------	---------
2. § 1 Abs. 2 wird wie folgt neu gefaßt:

„(2) Im einzelnen ergeben sich die wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schüler und Studierenden im Rahmen der in Absatz 1 festgesetzten Zahlen aus den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen nach § 26 b SchVG, den vom Kultusminister erlassenen Richtlinien und Lehrplänen, den Stundentafeln und den danach von der Schule aufzustellenden Stundenplänen.“

3. § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Zahl der der einzelnen Schule zugeteilten Stellen erhöht sich ferner nach Maßgabe des Haushalts durch Zuweisung eines Stellenbruchteils von 0,5 Stellen für jeden Lehrer, der gleichzeitig als Fachleiter an einem Gesamtseminar tätig ist, sowie durch einen Stellenausgleich für Personalratsmitglieder in Höhe der gewährten Pflichtstundenermäßigung.“

4. a) In § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) wird die Zahl „26,4“ durch die Zahl „25“ ersetzt.
- b) § 4 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. in der Hauptschule	
a) Klassen 5 bis 8	22
b) Klassen 9 bis 10	18“.
- c) In § 4 Abs. 2 wird die vom-Hundert-Zahl „2“ für die Grundschule durch die Zahl „4“ und die Zahl „1“ für die Hauptschule durch die Zahl „2“ ersetzt.
- d) In § 4 Abs. 5 wird die Aufzählung wie folgt neu gefaßt:

„1. in der Grundschule	85
2. in der Hauptschule	70
3. in der Gesamtschule	70
4. in der Sonderschule	50“.
5. In § 5 Abs. 3 wird die Zahl „1980“ durch die Zahl „1981“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 31. Juli 1980 in Kraft.

Düsseldorf, den 3. März 1980

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Girgensohn

- GV. NW. 1980 S. 206.

223

**Verordnung
über die Durchschnittsbeträge
nach § 3 Abs. 1 Lernmittelfreiheitsgesetz
(AVOzLFG 1980/81)
Vom 3. März 1980**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 des Lernmittelfreiheitsgesetzes (LFG) vom 18. Dezember 1973 (GV. NW. S. 567) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister und mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Kultur, des Ausschusses für Kommunalpolitik, Wohnungs- und Städtebau und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags für das Schuljahr 1980/81 verordnet:

**§ 1
Ausschöpfen
der Durchschnittsbeträge**

(1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beträge entsprechen den durchschnittlichen Aufwendungen für die Beschaffung der in einem Schuljahr erforderlichen Lernmittel (Durchschnittsbeträge).

(2) Bei der Auswahl der Lernmittel ist der Grundsatz der Sparsamkeit zu beachten. Die Durchschnittsbeträge sind grundsätzlich Höchstbeträge. Sie dürfen nur in dem Umfang ausgeschöpft werden, in dem Lernmittel tatsächlich benötigt werden. Es soll versucht werden, die Durchschnittsbeträge zu unterschreiten.

(3) Durchschnittsbeträge dürfen nur unter den Voraussetzungen von § 3 Abs. 3 LFG überschritten werden.

§ 2

Grundschule

(1) Für die Grundschule werden folgende Beträge festgesetzt:

- Klasse 1 bis zu 40,- DM,
- Klasse 2 bis zu 48,- DM,
- Klasse 3 bis zu 63,- DM,
- Klasse 4 bis zu 37,- DM.

(2) Für den Schulkindergarten wird ein Betrag von 32,- DM festgesetzt.

§ 3

Hauptschule

Für die Hauptschule werden folgende Beträge festgesetzt:

- Klasse 5 bis zu 147,- DM,
- Klasse 6 bis zu 82,- DM,
- Klasse 7 bis zu 140,- DM,
- Klasse 8 bis zu 104,- DM,
- Klasse 9 bis zu 101,- DM,
- Klasse 10 bis zu 147,- DM.

§ 4

Realschule

(1) Für die Realschule werden folgende Beträge festgesetzt:

- Klasse 5 bis zu 147,- DM,
- Klasse 6 bis zu 82,- DM,
- Klasse 7 bis zu 140,- DM,
- Klasse 8 bis zu 134,- DM,
- Klasse 9 bis zu 142,- DM,
- Klasse 10 bis zu 76,- DM.

(2) Für die Aufbaurealschule werden folgende Beträge festgesetzt:

- Klasse 7 bis zu 198,- DM,
- Klasse 8 bis zu 120,- DM,
- Klasse 9 bis zu 141,- DM,
- Klasse 10 bis zu 80,- DM.

§ 5

Gymnasien

(1) Für das Gymnasium werden folgende Beträge festgesetzt:

- Klasse 5 bis zu 147,- DM,
- Klasse 6 bis zu 82,- DM,
- Klasse 7 bis zu 140,- DM,
- Klasse 8 bis zu 134,- DM,
- Klasse 9 bis zu 160,- DM,
- Klasse 10 bis zu 99,- DM,
- Jahrgangsstufe 11 bis zu 195,- DM,
- Jahrgangsstufe 12 bis zu 141,- DM,
- Jahrgangsstufe 13 bis zu 45,- DM.

(2) Abweichend von Absatz 1 werden festgesetzt für das Aufbaugymnasium:

- Klasse 7 bis zu 187,- DM,
- Klasse 8 bis zu 153,- DM,
- Klasse 9 bis zu 99,- DM,
- Klasse 10 bis zu 122,- DM.

§ 6

Abendrealschule

Für die Abendrealschule werden folgende Beträge festgesetzt:

- 1. Semester bis zu 168,- DM,
- 2. Semester bis zu 45,- DM,
- 3. Semester bis zu 143,- DM,
- 4. Semester bis zu 34,- DM.

§ 7

Abendgymnasium

Für das Abendgymnasium werden folgende Beträge festgesetzt:

- 1. Semester bis zu 168,- DM,
- 3. Semester bis zu 135,- DM,
- 5. Semester bis zu 180,- DM,
- 7. Semester bis zu 57,- DM,
- 8. Semester bis zu 12,- DM.

§ 8

Kolleg

(1) Für das Kolleg in Normalform werden folgende Beträge festgesetzt:

- 1. Semester bis zu 243,- DM,
- 2. Semester bis zu 75,- DM,
- 3. Semester bis zu 155,- DM,
- 4. Semester bis zu 58,- DM,
- 5. Semester bis zu 23,- DM.

(2) Für die achtsemestrige Sonderform des Kollegs werden hierfür zusätzlich insgesamt bis zu 220,- DM festgesetzt.

§ 9

Berufsschule

(1) Für die kaufmännische, die gewerblich-technische und die bergmännische Berufsschule werden folgende Beträge festgesetzt:

- 1. Ausbildungsjahr bis zu 86,- DM,
- 2. Ausbildungsjahr bis zu 43,- DM.

Für das 3. Ausbildungsjahr der kaufmännischen Berufsschule wird, soweit eine Ausbildung zum Einzelhandelskaufmann erfolgt, ein Betrag bis zu 25,- DM festgesetzt.

Schüler, die erst im 2. Ausbildungsjahr in eine Bezirksfachklasse eintreten, erhalten zusätzlich zum Durchschnittsbetrag des 2. Ausbildungsjahres bis zu 40,- DM.

Soweit eine Ausbildung in der „Stufenausbildung in der Bauwirtschaft“ erfolgt, werden folgende Beträge festgesetzt:

- Stufe I (1. und 2. Ausbildungsjahr) bis zu 130,- DM,
- Stufe II (3. Ausbildungsjahr) bis zu 40,- DM.

Soweit eine Ausbildung in der „Stufenausbildung elektrotechnischer Berufe“ erfolgt, werden folgende Beträge festgesetzt:

- Stufe I (1. und 2. Ausbildungsjahr) bis zu 150,- DM,
- Stufe II (3. und 4. Ausbildungsjahr) bis zu 80,- DM.

(2) Für die allgemein-gewerbliche Berufsschule werden folgende Beträge festgesetzt:

- 1. Ausbildungsjahr bis zu 76,- DM,
- 2. Ausbildungsjahr bis zu 37,- DM.

Für das 2. Ausbildungsjahr der landwirtschaftlichen Berufsschule wird ein Betrag bis zu 37,- DM festgesetzt. Schüler, die erst im 2. Ausbildungsjahr in eine Bezirksfachklasse eintreten sowie Schüler, die nicht das Berufsgrundschuljahr Landwirtschaft besucht haben, erhalten zusätzlich zum Durchschnittsbetrag des 2. Ausbildungsjahres bis zu 35,- DM.

(3) Für Schüler, die aufgrund der Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungsverordnung vom 17. Juli 1978 (BGBl. I S. 1061) oder der Berufsfachschul-Anrechnungsverordnung vom 4. Juli 1972 (BGBl. I S. 1155) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 22. Juni 1973 (BGBl. I S. 665) in das 2. Jahr der Berufsschule eingeschult werden, wird zusätzlich zum Durchschnittsbetrag des 2. Ausbildungsjahres ein Betrag bei den in Absatz 1 genannten Berufsschulen von bis zu 40,- DM und bei den in Absatz 2 genannten Berufsschulen von bis zu 35,- DM festgesetzt.

(4) Soweit Bücher im 3. Ausbildungsjahr der allgemein-gewerblichen Berufsschule notwendig werden, sind Teile der Durchschnittsbeträge des 1. und/oder 2. Ausbildungsjahres entsprechend in das 3. Ausbildungsjahr zu übernehmen.

(5) Für das Berufsvorbereitungsjahr wird ein Betrag bis zu 147,- DM festgesetzt.

(6) Für das Berufsgrundschuljahr sind die Beträge der Unterstufe an zweijährigen Berufsfachschulen entsprechender Fachrichtung maßgebend (vgl. § 11).

(7) Für Berufsschüler mit dreijährigem Ausbildungsvertrag und Fachoberschulreife, die einen zweieinhalbjährigen Zusatzunterricht zur Erlangung der Fachhochschulreife erhalten, wird hierfür ein Betrag von zusätzlich insgesamt bis zu 80,- DM festgesetzt.

§ 10

Berufsaufbauschule

Für die Berufsaufbauschule aller Fachrichtungen werden Beträge bis zu 193,- DM festgesetzt.

§ 11

Berufsfachschulen

(1) Für die zweijährige Berufsfachschule für Kinderpflegerinnen, die Berufsfachschule für Technik, die Berufsfachschule für Ernährungs- und Hauswirtschaft, die Berufsfachschule für Sozialpflege, die Pflegevorschule, die Berufsfachschule für Chemie, Physik, Biologie, die Berufsfachschule für Landwirtschaft und die Berufsfachschule für Textil und Bekleidung werden folgende Beträge festgesetzt:

Unterstufe bis zu 204,- DM,
Oberstufe bis zu 71,- DM.

(2) Für die zweijährige Berufsfachschule für Wirtschaft (Handelsschule) werden folgende Beträge festgesetzt:

Unterstufe bis zu 173,- DM,
Oberstufe bis zu 55,- DM.

(3) Für die einjährige Berufsfachschule für Schüler mit Fachoberschulreife, Richtungen Textil und Bekleidung, Ernährungs- und Hauswirtschaft sowie Gestaltung wird der Betrag bis zu 185,- DM festgesetzt.

Für die einjährige Berufsfachschule, Richtung Technik (Sonderklasse für Schüler mit Fachoberschulreife) wird der Betrag bis zu 179,- DM festgesetzt.

Für die übrigen einjährigen Berufsfachschulen wird der Betrag bis zu 104,- DM festgesetzt.

(4) Für die dreijährige Handelsschule werden folgende Beträge festgesetzt:

Unterstufe bis zu 148,- DM,
Mittelstufe bis zu 66,- DM,
Oberstufe bis zu 28,- DM.

(5) Für die dreijährige gewerbliche Berufsfachschule werden folgende Beträge festgesetzt:

Unterstufe bis zu 189,- DM,
Mittelstufe bis zu 85,- DM,
Oberstufe bis zu 54,- DM.

Für die beruflichen Vollausbildungslehrgänge an den dreijährigen Berufsfachschulen wird ein zusätzlicher Betrag von insgesamt bis zu 70,- DM festgesetzt.

(6) Für die Höhere Handelsschule und für die zweijährige Berufsfachschule für technische Assistenten werden folgende Beträge festgesetzt:

Unterstufe bis zu 195,- DM,
Oberstufe bis zu 125,- DM.

Für die einjährige Höhere Handelsschule (Sonderklasse für Abiturienten) und für die eineinhalbjährige Berufsfachschule für technische Assistenten (Sonderklasse für Abiturienten) wird der Betrag bis zu 195,- DM festgesetzt.

(7) Für die dreijährige Fachschule für Sozialpädagogik werden folgende Beträge festgesetzt:

1. Ausbildungsjahr bis zu 284,- DM,
2. Ausbildungsjahr bis zu 142,- DM,
3. Ausbildungsjahr ——— DM.

Für die Schüler, die Durchlässigkeitskurse zur Erlangung der Fachoberschul- oder Fachhochschulreife besuchen, wird ein zusätzlicher Betrag von insgesamt bis zu 80,- DM festgesetzt.

(8) Für die dreijährige Berufsfachschule für Gymnastik werden folgende Beträge festgesetzt:

1. Ausbildungsjahr bis zu 148,- DM,
2. Ausbildungsjahr bis zu 66,- DM,
3. Ausbildungsjahr bis zu 28,- DM.

§ 12

Gymnasialer Zweig
der Höheren Handelsschule

Für den gymnasialen Zweig der Höheren Handelsschule werden folgende Beträge festgesetzt:

Klasse 12 bis zu 203,- DM,
Klasse 13 bis zu 56,- DM.

§ 13

Fachoberschule

(1) Für die Fachoberschule aller Fachrichtungen werden folgende Beträge festgesetzt:

Klasse 11 bis zu 123,- DM,
Klasse 12 bis zu 172,- DM.

(2) Schüler, die in die Klasse 12 der Fachoberschule eintreten, ohne die Klasse 11 besucht zu haben, erhalten zusätzlich zum Durchschnittsbetrag der Klasse 12 bis zu 58,- DM.

§ 14

Fachschule (Vollzeitform)

(1) Für die halbjährige Fachschule wird der Betrag bis zu 101,- DM festgesetzt.

(2) Für die einjährige Fachschule für Gartenbau wird der Betrag bis zu 237,- DM, für die Fachschule für Wirtschaftserinnen und für die Landwirtschaftliche Schule, Abteilung Hauswirtschaft, bis zu 156,- DM, für die übrigen einjährigen Fachschulen bis zu 197,- DM festgesetzt.

(3) Für die eineinhalbjährige Fachschule für Sonder-/Heilpädagogik wird ein Betrag bis zu 344,- DM festgesetzt.

(4) Für die zweijährige Fachschule werden folgende Beträge festgesetzt:

1. Fachschule für Technik, Fachrichtung Maschinentechnik und verwandte Einrichtungen, für Bautechnik und Holztechnik, für Chemie und Galvanotechnik sowie für Kunststofftechnik und Bergbau (alle Fachrichtungen)

1. Ausbildungsjahr bis zu 284,- DM,
2. Ausbildungsjahr bis zu 142,- DM.

2. Fachschule für Technik, Fachrichtung Elektrotechnik

1. Ausbildungsjahr bis zu 342,- DM,
2. Ausbildungsjahr bis zu 183,- DM.

3. Wirtschaftsfachschule

1. Ausbildungsjahr bis zu 236,- DM,
2. Ausbildungsjahr bis zu 156,- DM.

4. Für die zweijährige Fachschule für Ernährungs- und Hauswirtschaft werden folgende Beträge festgesetzt:

1. Ausbildungsjahr bis zu 284,- DM,
2. Ausbildungsjahr bis zu 142,- DM.

5. Für die dreijährige Fachschule für Textil und Bekleidung und die Fachschule für Mode werden folgende Beträge festgesetzt:

1. Ausbildungsjahr bis zu 284,- DM,
2. Ausbildungsjahr bis zu 142,- DM,
3. Ausbildungsjahr ——— DM.

Für Fachschüler, die Durchlässigkeitskurse zur Erlangung der Fachoberschul- oder Fachhochschulreife besuchen, wird ein zusätzlicher Betrag von bis zu 80,- DM festgesetzt.

(5) Für die Abendformen aller Fachschulen werden folgende Beträge festgesetzt:

1. Ausbildungsjahr bis zu 197,- DM,
2. Ausbildungsjahr bis zu 118,- DM,
3. Ausbildungsjahr bis zu 25,- DM.

§ 15

Versuchsschulen

(1) Für die Klassen der Gesamtschule und die Jahrgangsstufen 1 bis 3 des Oberstufen-Kollegs an der Universität Bielefeld sind die Beträge der entsprechenden Klassen des Gymnasiums (§ 5) maßgebend.

(2) Für Schüler der Kollegschen, die nur eine Qualifikation anstreben, ist je nach dem angestrebten Abschluß der in den §§ 5, 9 bis 14 jeweils festgesetzte Betrag maßgebend. Für Schüler der Kollegschen, die eine Doppelqualifikation anstreben, wird je nach den angestrebten Abschlüssen der in den §§ 3 bis 5, 9 bis 14 festgesetzte höhere Betrag voll, der andere Betrag bis zur Hälfte gewährt.

§ 16

Sonderschule

(1) Für die Schule für Lernbehinderte werden folgende Beträge festgesetzt:

Klasse 1 bis zu	32,- DM,
Klasse 2 bis zu	26,- DM,
Klasse 3 bis zu	74,- DM,
Klasse 4 bis zu	53,- DM,
Klasse 5 bis zu	147,- DM,
Klasse 6 bis zu	82,- DM,
Klasse 7 bis zu	140,- DM,
Klasse 8 bis zu	80,- DM,
Klasse 9 bis zu	68,- DM,
Klasse 10 bis zu	165,- DM.

(2) Für die Schule für Geistigbehinderte werden folgende Beträge festgesetzt:

Vorstufe	jährlich bis zu 40,- DM,
Unterstufe	jährlich bis zu 49,- DM,
Mittelstufe	jährlich bis zu 65,- DM,
Oberstufe	jährlich bis zu 64,- DM,
Werkstufe	jährlich bis zu 50,- DM.

(3) Für die Schule für Blinde werden folgende Beträge festgesetzt:

Klasse E bis zu	229,- DM,
Klasse 1 bis zu	107,- DM,
Klasse 2 bis zu	166,- DM,
Klasse 3 bis zu	212,- DM,
Klasse 4 bis zu	224,- DM,
Klasse 5 bis zu	777,- DM,
Klasse 6 bis zu	256,- DM,
Klasse 7 bis zu	629,- DM,
Klasse 8 bis zu	152,- DM,
Klasse 9 bis zu	249,- DM,
Klasse 10 bis zu	638,- DM.

(4) Für die Schule für Sehbehinderte werden folgende Beträge festgesetzt:

Klasse E bis zu	98,- DM,
Klasse 1 bis zu	64,- DM,
Klasse 2 bis zu	64,- DM,
Klasse 3 bis zu	128,- DM,
Klasse 4 bis zu	62,- DM,
Klasse 5 bis zu	377,- DM,
Klasse 6 bis zu	95,- DM,
Klasse 7 bis zu	377,- DM,
Klasse 8 bis zu	91,- DM,
Klasse 9 bis zu	150,- DM,
Klasse 10 bis zu	382,- DM.

(5) Für die Schulen für Schwerhörige, Körperbehinderte und Sprachbehinderte werden folgende Beträge festgesetzt:

Klasse E bis zu	53,- DM,
Klasse 1 bis zu	36,- DM,
Klasse 2 bis zu	36,- DM,
Klasse 3 bis zu	68,- DM,
Klasse 4 bis zu	34,- DM,
Klasse 5 bis zu	201,- DM,
Klasse 6 bis zu	53,- DM,
Klasse 7 bis zu	203,- DM,
Klasse 8 bis zu	48,- DM,
Klasse 9 bis zu	81,- DM,
Klasse 10 bis zu	193,- DM.

(6) Für die Schule für Gehörlose werden folgende Beträge festgesetzt:

Klasse E bis zu	55,- DM,
Klasse 1 bis zu	36,- DM,
Klasse 2 bis zu	36,- DM,
Klasse 3 bis zu	59,- DM,
Klasse 4 bis zu	34,- DM,
Klasse 5 bis zu	34,- DM,
Klasse 6 bis zu	217,- DM,
Klasse 7 bis zu	175,- DM,
Klasse 8 bis zu	42,- DM,
Klasse 9 bis zu	69,- DM,
Klasse 10 bis zu	176,- DM.

(7) Für die Schule für Erziehungshilfe sind die Beträge der entsprechenden Klassen der Grund- und Hauptschule maßgebend.

(8) Für Sonderschulklassen, die in den Bildungsbereichen der Realschulen, Fachoberschulen, beruflichen Schulen und des Gymnasiums geführt werden, gelten die entsprechenden Beträge der Klassen dieser Schulformen. Die Beträge werden jedoch bei den Schulen für Blinde auf den fünffachen, bei den Schulen für Sehbehinderte auf den dreifachen Betrag der entsprechenden Klassen festgesetzt.

(9) Für den Sonderschulkindergarten wird ein Betrag bis zu 32,- DM festgesetzt.

(10) Für die Schüler der Krankenhausschulen gelten die Sätze derjenigen Schulen bzw. Klassen, in deren Bildungsbereich die Schüler unterrichtet werden.

§ 17

Schulen in Teilzeitform

Für die Schulen in Teilzeitform wird der Betrag für das 1. Semester auf 40 v. H. der für die entsprechende Schule in Vollzeitform errechneten Summe der Beträge festgesetzt; die Beträge der übrigen Semester ergeben sich durch die Aufteilung der restlichen 60 v. H. dieser Summe. Zur Vermeidung von Pfennigbeträgen erfolgt eine Auf- und Abrundung auf volle DM-Beträge.

§ 18

Spätaussiedler

Für die Spätaussiedler wird in allen Eingangsklassen ein zusätzlicher Betrag bis zu 65,- DM festgesetzt.

§ 19

Ausländer

Für schulpflichtige Kinder ausländischer Arbeitnehmer in Vorbereitungsklassen oder in deutschen Regelklassen, sofern sie am muttersprachlichen Unterricht teilnehmen, wird ein zusätzlicher Betrag bis zu 25,- DM festgesetzt.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1980 in Kraft, sie tritt am 31. Juli 1981 außer Kraft.

Düsseldorf, den 3. März 1980

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Girgensohn

- GV. NW. 1980 S. 206.

223

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Zusammen-
führung der Pädagogischen Hochschulen
mit den anderen wissenschaftlichen Hoch-
schulen des Landes Nordrhein-Westfalen
Vom 20. März 1980**

Aufgrund des § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Zusammenführung der Pädagogischen Hochschulen mit den anderen wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. Dezember 1978 (GV. NW. S. 650), geändert durch Gesetz vom 29. Januar 1980 (GV. NW. S. 84), wird im Benehmen mit dem Ausschuß für Wissenschaft und Forschung des Landtags verordnet:

Artikel I

In § 5 Abs. 2 der Verordnung zur Zusammenführung der Pädagogischen Hochschulen mit den anderen wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13. Dezember 1979 (GV. NW. S. 998) werden in Satz 1 die Worte „Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre,“ hinter dem Wort „Englisch,“ eingefügt; Satz 2 wird gestrichen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. April 1980 in Kraft.

Düsseldorf, den 20. März 1980

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Professor Dr. Reimut Jochimsen

- GV. NW. 1980 S. 210.

**Verordnung
zur Änderung der Vorläufigen Grundordnung der
Universität Dortmund
Vom 14. März 1980**

Aufgrund des § 133 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926) wird verordnet:

§ 1

**Änderung der Vorläufigen Grundordnung
der Universität Dortmund**

Die Vorläufige Grundordnung der Universität Dortmund vom 28. November 1968 (ABl. KM. S. 347), zuletzt geändert am 16. Februar 1976 (GABl. S. 171)*), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 werden vor den Worten „die Dozenten“ die Worte „die Studienprofessoren,“ eingefügt.
2. § 9 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Dem Senat gehören der Rektor als Vorsitzender, zwölf hauptberuf-

*) Die Neufassung des Textes der Vorläufigen Grundordnung der Universität Dortmund wird demnächst im Gesetz- und Verordnungsblatt NW. bekanntgemacht.

liche Hochschullehrer, vier hauptberufliche wissenschaftliche Mitarbeiter, vier Studenten und zwei hauptberufliche nichtwissenschaftliche Mitarbeiter an; die Mitglieder des Senats werden, soweit sie ihm nicht kraft Amtes angehören, für die Dauer von zwei Jahren in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen getrennt gewählt.“

3. § 11 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Konvent hat folgende Aufgaben:

1. Beschlußfassung über den Erlaß der Grundordnung nach § 130 WissHG,
2. Beschlußfassung über die Änderung der Vorläufigen Grundordnung auf Vorschlag des Senats,
3. Wahl des Konvents vorsitzenden,
4. Wahl des Rektors und der Prorektoren,
5. Entscheidung nach § 4 Abs. 4,
6. Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichtes des Rektorats und Stellungnahme zu diesem Bericht,
7. Stellungnahme zum Hochschulentwicklungsplan.

Der Beschluß über die Grundordnung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Konvents. Die Wahl des Rektors erfolgt auf der Grundlage von Vorschlägen eines Wahlausschusses, dem Hochschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiter, Studenten und nichtwissenschaftliche Mitarbeiter angehören.

(2) Dem Konvent gehören vierzig hauptberufliche Hochschullehrer, zwanzig hauptberufliche wissenschaftliche Mitarbeiter, zwanzig Studenten und zwanzig hauptberufliche nichtwissenschaftliche Mitarbeiter an. § 9 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

(3) Der Konvent tritt in der Regel zweimal jährlich zusammen. Er wird vom Konvents vorsitzenden einberufen und geleitet. Der erste Konvent wird vom Rektor einberufen.“

4. In § 14 Abs. 1 werden die Worte „Wahl der von der Abteilung zu entsendenden Mitglieder des Konvents nach den Regeln der Gruppenwahl,“ gestrichen.
5. In § 18 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für Abteilungen, denen überwiegend Studiengänge und wissenschaftliches Personal der ehemaligen Pädagogischen Hochschule Ruhr zugeordnet sind, gelten übergangsweise bis zum Erlaß neuer Satzungen nach dem Gesetz über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen die Vorschriften der ehemaligen Pädagogischen Hochschule Ruhr für Fachbereiche fort, soweit die jeweils zuständigen Organe keine andere Regelung treffen.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 1980 in Kraft.

Düsseldorf, den 14. März 1980

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Professor Dr. Reimut Jochimsen

- GV. NW. 1980 S. 210.

Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 34,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 68,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0340-661 X